

Vereinbarung

Über die

Ausführungsbestimmungen

zum

Anschlussvertrag

zwischen der

Stadt Adliswil

(Träbergemeinde)

und der

Gemeinde Langnau am Albis

(Anschlussgemeinde)

betreffend die

Übernahme der Jugendarbeit

Inhalt

1.	Parteien.....	3
2.	Aufgaben der Jugendarbeit / Leistungskatalog.....	3
2.1	Jugendtreff [Ziffer 2.2 im Anschlussvertrag].....	3
2.2	2.3. Projekte [Ziffer 2.3 Anschlussvertrag].....	3
2.3	2.4 Aufsuchende Jugendarbeit [Ziffer 2.5 Anschlussvertrag].....	3
3.	Organisation [Ziffer 3 Anschlussvertrag].....	3
3.1	Zusammenarbeit und Informationsaustausch [Ziffer 3.2.1 Anschlussvertrag].....	4
4.	Finanzierung	4
4.1	Initialisierungskosten [Ziffer 4.1 Anschlussvertrag].....	4
4.2	Mitteilung von Neuanschaffungen [Ziffer 4.3 Anschlussvertrag].....	4
4.3	Aufteilung Stellenprozente	5
5.	Schlussbestimmungen	5
5.1	Kündigung	5
5.2	Meinungsverschiedenheiten	5
5.3	Inkraftsetzung	5
5.4	Genehmigung	5

Präambel

Der öffentlich-rechtliche Anschlussvertrag zwischen der Stadt Adliswil (Trägergemeinde) und der Gemeinde Langnau am Albis (Anschlussgemeinde) betreffend Übernahme der Aufgaben der Jugendarbeit in der Gemeinde Langnau am Albis ist von der Gemeindeversammlung Langnau am Albis am xx und vom Grossen Gemeinderat Adliswil am xx genehmigt worden. Er tritt per 1. Juli 2023 in Kraft.

Im Anschlussvertrag sind die Grundzüge des Anschlusses geregelt, welche in der Kompetenz der Legislative sind. Mit diesen Ausführungsbestimmungen wird der Vollzug geregelt, welcher in der Kompetenz der Exekutiven ist. Nachfolgend wird in eckigen Klammern auf die vertragliche Grundlage im Anschlussvertrag verwiesen.

1. Parteien

Die Stadt Adliswil und die Gemeinde Langnau am Albis sind Parteien dieser Vereinbarung. Die Stadt Adliswil ist durch den Stadtrat Adliswil und die Gemeinde Langnau am Albis durch den Gemeinderat Langnau am Albis vertreten.

2. Aufgaben der Jugendarbeit / Leistungskatalog

2.1 Jugendtreff [Ziffer 2.2 im Anschlussvertrag]

Die Jugendtreffs in Adliswil und Langnau am Albis sind mindestens 2x wöchentlich geöffnet, jeweils Mittwochnachmittags und Freitagabends. Zudem findet jeweils am Mittwoch ein offener Treff für die Mittelstufe statt. Der Treff bietet Jugendlichen u.a. die Möglichkeit, unter sich zu sein, zu chillen, zu spielen, mit Hilfe der Jugendarbeitenden kreative Projekte zu entwickeln, das Gespräch zu den Jugendarbeitenden zu suchen. Jugendliche aus beiden Gemeinden sind grundsätzlich in beiden Lokalitäten willkommen, Freundschaften und Beziehungen werden gefördert. Der Besuch der jeweils gemeindeeigenen Lokalität wird dabei aktiv gefördert.

2.2 2.3. Projekte [Ziffer 2.3 Anschlussvertrag]

Grössere Aktivitäten in Adliswil stehen den Jugendlichen aus Langnau am Albis ebenfalls zur Verfügung, z.B. Girlpowerlager, Präventionsprojekte, Sackgeldjobs und Babysittervermittlung, Midnightsports.

2.3 2.4 Aufsuchende Jugendarbeit [Ziffer 2.5 Anschlussvertrag]

Die aufsuchende Jugendarbeit findet auch in der Gemeinde Langnau am Albis statt.

3. Organisation [Ziffer 3 Anschlussvertrag]

¹Die strategische Führung basiert auf den Zielen und Indikatoren für die Jugendarbeit von Stadt- und Gemeinderat der Trägergemeinde. Verantwortlich sind Ressortvorsteher/in und Ressortleitung Soziales. Bei einer strategischen Weiterentwicklung hat die Abteilungsleitung Jugend und Gemeinwesen Mitspracherecht.

²Die operative Leitung obliegt der Abteilungsleitung Jugend und Gemeinwesen der Trägergemeinde. Ihr sind die Jugendarbeitenden sowie die Praktikant/innen direkt unterstellt. Das Team der Jugendarbeit Adliswil wird durch den Anschluss um eine 80 %-Stelle Jugendarbeit, um eine Praktikumsstelle (60-70 %) sowie einer Ausweitung der Leitung um 20 % erweitert. Den beiden Treffpunkten in Adliswil und Langnau sind je feste Teams zugeordnet, damit die für die Jugendlichen wichtige Vertrauensbasis geschaffen werden kann. Die gegenseitige Stellvertretung ist gewährleistet.

3.1 Zusammenarbeit und Informationsaustausch [Ziffer 3.2.1 Anschlussvertrag]

¹ Es finden zweimal jährlich (Frühjahr / Herbst) Besprechungen zwischen den Sozialvorstehenden und den zuständigen Ressort- oder Bereichsleitungen der Vertragsgemeinden sowie der Leitung der Jugendarbeit Adliswil – Langnau am Albis statt. Die Treffen dienen dem Informations- und Meinungsaustausch zwischen den Vertragsgemeinden und der Mitsprache bei der Festlegung allfälliger Schwerpunkte.

² Der Informationsaustausch zur operativen Ausführung der Jugendarbeit erfolgt auf Verwaltungsebene sowie mit anderen Akteuren der Jugendarbeit in Adliswil und Langnau am Albis regelmässig. Die Verantwortung für die Durchführung obliegt der Leitung.

³ Die Anschlussgemeinde stellt der „Jugendarbeit Adliswil - Langnau am Albis« alle allgemeinen und individuellen Daten zur Verfügung, die zur Leistungserbringung benötigt werden (z.B. Statistik betr. Anzahl Jugendlicher in der Gemeinde, etc.).

⁴ Die Leitung der «Jugendarbeit Adliswil – Langnau am Albis» vertritt die Interessen beider Gemeinden in Bezug auf Jugendarbeit in der regionalen sowie kantonalen Konferenz der Kinder- und Jugendbeauftragten (KKJ) und ist verantwortlich für Austausch und Zusammenarbeit im Bezirk.

4. Finanzierung

4.1 Initialisierungskosten [Ziffer 4.1 Anschlussvertrag]

Für die Initialisierungskosten wird folgendes Kostendach festgelegt:

Leistungen	Betrag, CHF inkl. 7,7 % MwSt.
Anschaffung Büromöbel / Ausstattung 1 Arbeitsplatz	8'000
Rekrutierung eines/einer Mitarbeitenden sowie Praktikant/in (Inserate, Zeitaufwand Rekrutierungsprozess)	3'000
Reserve	1'000
Total einmalige Initialisierungskosten	12'000

4.2 Mitteilung von Neuanschaffungen [Ziffer 4.3 Anschlussvertrag]

Neuanschaffungen, welche im Einzelfall 20'000 Franken übersteigen, werden der Anschlussgemeinde rechtzeitig mitgeteilt. Die entsprechenden Beschlüsse werden der Anschlussgemeinde zugestellt.

4.3 Aufteilung Stellenprozente

¹ Die Trägergemeinde erhöht auf den Zeitpunkt der Inkraftsetzung dieses Vertrages den Sollbestand der „Jugendarbeit Adliswil – Langnau am Albis.“ um 100 % (80 % Jugendarbeit, 20 % Leitung) sowie um eine Praktikumsstelle.

² Die beiden Gemeinden nehmen das Total der Stellenprozente der „Jugendarbeit Adliswil – Langnau am Albis“ jeweils in dem Verhältnis in Anspruch, in welchem sie die Nettokosten gemäss Ziff. 4.2.1 übernehmen.

5. Schlussbestimmungen

5.1 Kündigung

¹ Mit der Kündigung des Anschlussvertrages der Jugendarbeit zwischen der Stadt Adliswil und der Gemeinde Langnau am Albis endet diese Vereinbarung automatisch auf den gleichen Zeitpunkt.

² Diese Vereinbarung kann jederzeit durch die Parteien geändert werden. Eine Auflösung dieser Vereinbarung ohne Kündigung des Anschlussvertrages gemäss Absatz 1 ist nicht möglich.

5.2 Meinungsverschiedenheiten

¹ Im Falle von Streitigkeiten zwischen den Vertragsgemeinden wird wenn möglich eine gütliche Einigung gesucht.

² Können Meinungsverschiedenheiten zwischen den Vertragsgemeinden nicht beigelegt werden, sind sie auf dem ordentlichen Instanzenweg nach den Bestimmungen des Verwaltungsverfahrensgesetzes zu regeln.

5.3 Inkraftsetzung

Die vorliegende Vereinbarung tritt auf den Zeitpunkt der Inkraftsetzung des Anschlussvertrages zwischen der Stadt Adliswil und der Gemeinde Langnau am Albis betreffend die Übernahme der Aufgaben der Jugendarbeit in Kraft.

5.4 Genehmigung

Stadt Adliswil

Genehmigt durch Beschluss des Stadtrates vom
xxxx

Gemeinde Langnau am Albis

Genehmigt durch Beschluss des Gemeinderates
vom xxxx

Farid Zeroual
Stadtpräsident

Thomas Winkelmann
Stadtschreiber

Reto Grau
Gemeindepräsident

Adrian Hauser
Gemeindeschreiber